

- d) bei der Feststellung von Mängeln im Brandschutz oder im Ausbildungsstand und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen-, Pflicht- und Berufsfeuerwehren Forderungen zu ihrer Beseitigung zu stellen;
- e) die Einsichtnahme und zeitweilige Überlassung von Unterlagen zu fordern, die für den Brandschutz und die in den Brandschutzorganen tätigen Personen Bedeutung haben;
- f) Gebäude, Räume, sonstige Objekte oder Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren oder den Gebrauch von Sachen zu untersagen, wenn durch ihre Beschaffenheit oder durch Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Verfügungen von Brandschutzorganen Gefährdungen von Menschen oder Sachen zu befürchten sind;
- g) für die Dauer der Bekämpfung von Bränden oder anderen öffentlichen Notständen oder zur Verhinderung von Brand- und anderen Gefahren geeignete Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die Bekämpfung oder Verhinderung durch die Brandschutzorgane mit eigenen Kräften nicht möglich ist;
- h) Fahrzeuge und andere Sachen, unabhängig von Eigentums- oder Besitzverhältnissen, einzusetzen oder ihre Bereitstellung zu fordern, wenn dies zur Bekämpfung von Bränden oder anderen öffentlichen Notständen oder zur Verhinderung von Brand- oder anderen Gefahren notwendig ist und durch den angeordneten Einsatz oder die Bereitstellung nicht ein anderer größerer Schaden eintritt.

§ 4

Organisation und Aufbau der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

(1) Mit Ausnahme der sich aus den §§ 2 und 3 ergebenden Rechte und Pflichten der zentralen Brandschutzorgane unterstehen die örtlichen Brandschutzorgane den jeweiligen örtlichen Räten, die betrieblichen den jeweiligen Betrieben, Objekten, staatlichen Organen und anderen Institutionen.

(2) Unabhängig von bereits bestehenden Brandschutzorganen sind entsprechend den Erfordernissen des Brandschutzes nach den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane in Städten und Gemeinden Freiwilligen- oder Pflichtfeuerwehren und in Betrieben und Verwaltungen mit mehr als 10 beschäftigten Personen Freiwilligen-, Pflicht- oder Berufsfeuerwehren zu errichten. Dem planmäßigen Aufbau der Brandschutzorgane auf dem Lande ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Berufsfeuerwehren in besonders wichtigen Großbetrieben können im Einvernehmen zwischen dem Ministerium des Innern und den zuständigen Fachministerien einem Feuerwehrkommando gleichgestellt werden.

§ 5

Verantwortlichkeit der Vorsitzenden der örtlichen Räte, der Leiter staatlicher Organe, Institutionen und Betriebe

(1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind hinsichtlich der örtlichen, die Leiter der Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderer Institutionen hinsichtlich der betrieblichen Brandschutzorgane verantwortlich:

- a) für die Errichtung und regelmäßige Dienstdurchführung der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren;
- b) für die Bereitstellung der Mittel und Materialien zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Brandbekämpfung;
- c) für die ständige und planmäßige Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Brandschutz-

bestimmungen und ihrer Einhaltung durch die Bürger.

(2) Sie sind berechtigt, geeignete Personen für die Mitarbeit in den örtlichen und betrieblichen Brandschutzorganen zu verpflichten.

(3) Die Leiter der den örtlichen Räten, staatlichen Organen, Betrieben, Objekten und anderen Institutionen übergeordneten Stellen haben die Durchführung der sich aus Abs. 1 dieser Bestimmung ergebenden Maßnahmen zu kontrollieren und alles Erforderliche zu ihrer Verwirklichung zu Veranlassen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

(1) Die Freiwilligen-, Pflicht- und Berufsfeuerwehren in den Städten, Gemeinden und Betrieben sowie die im Brandschutz tätigen Personen haben entsprechend den Weisungen der zentralen Brandschutzorgane alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren durchzuführen oder anzuordnen.

(2) Sie sind berechtigt, die im § 3 festgelegten Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane auszuüben, wenn sie im Einzelfall dazu ermächtigt wurden oder dies zur Abwehr einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Brand- oder anderen Gefahr erforderlich ist.

§ 7

Ausrüstung des Brandschutzes

(1) Die Ausrüstung und Versorgung der Brandschutzorgane hat zu erfolgen:

- a) für die zentralen Brandschutzorgane durch das Ministerium des Innern;
- b) für die örtlichen Brandschutzorgane durch die jeweils zuständigen Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- c) für die betrieblichen Brandschutzorgane durch die jeweils zuständigen Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderen Institutionen.

(2) Das in Rechtsträgerschaft der Deutschen Volkspolizei befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren genutzt wird, ist in die Rechtsträgerschaft der für sie zuständigen örtlichen Räte zu überführen.

(3) Zweckentfremdet genutzte Ausrüstungen und Geräte des Brandschutzes sind ihrem ursprünglichen Verwendungszweck wieder zuzuführen.

§ 8

Spezierschulung

(1) Die Ministerien für Volksbildung, Arbeit und Berufsausbildung, das Staatssekretariat für Hochschulwesen, die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern dafür verantwortlich, daß in allen Hochschulen, Fachschulen und sonstigen Schulen die Elementar- sowie die für die zukünftigen Arbeitsgebiete erforderlichen Spezialkenntnisse in der Brandschutztechnik und Brandbekämpfung vermittelt werden.

(2) Ausgenommen von dieser Schulung sind die Grund- und Sonderschulen für grundschulpflichtige Kinder.

§ 9

Benutzung von Nachrichtenmitteln

(1) Die Übermittlung von Meldungen über Brände und andere eingetretene Gefahren hat durch alle in Anspruch genommene Nachrichtenmittel vorrangig und unentgeltlich zu erfolgen*